

07.05.2020

Informationen zu den Regelungen der Leistungsfeststellung und den Versetzungsentscheidungen (gültig Schuljahr 2019/2020)

Liebe Eltern,

im Folgenden informieren wir Sie über die Regelungen der Leistungsfeststellung und den Versetzungsentscheidungen. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes. Diese gibt Ihnen gerne Auskunft und kann Sie in Bezug auf Entscheidungen, die von Ihnen getroffen werden können (z.B. freiwillige Wiederholung) beraten.

Informationen zur Versetzungsentscheidung

- Leistungen, die geringer als mit der Note ausreichend bewertet sind, bleiben außer Betracht, d.h. alle Schülerinnen und Schüler werden auf ihrem bisherigen Niveau versetzt (ein freiwilliger Wechsel ins G-Niveau ist nach einer Beratung möglich).
- Die Schülerinnen und Schüler bekommen die Noten im Zeugnis, die sich aus dem Durchschnitt der bisher erbrachten Leistungen ergeben.
- Noten, die nicht erteilt werden können werden ausgesetzt.
- Für die **erstmalige** (Ende Klasse 6) Zuordnung zu den Niveaustufen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Sind die Voraussetzungen für das M-Niveau nicht erfüllt, entscheidet die Klassenkonferenz unter der Berücksichtigung der Leistungen in Klasse 5 und 6 über die Einstufung.
- Für den Wechsel vom G-Niveau ins M-Niveau und das Wiederholen der Klasse 9 nach bestandener Hauptschulabschlussprüfung auf M-Niveau gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- Eine freiwillige Wiederholung zum Beginn des ersten Halbjahres im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholung wegen Nichtversetzung. Versetzungsentscheidungen bleiben auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt. Es kann erneut freiwillig wiederholt werden.

Informationen zur Leistungsfeststellung in den Fächern

- Die Mindestanzahl an Klassenarbeiten darf unterschritten werden, wenn wegen der Schulschließung die Vorgabe nicht eingehalten werden kann.
- GFS müssen nicht mehr gemacht werden. Möchte ein Schüler seine GFS machen, so soll hierfür Gelegenheit gegeben werden. Gegebenenfalls auch außerhalb des Unterrichts oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform.
- Die Noten für die Projektarbeit fließen nicht in die Jahresleistung von WBS ein. Es wird ein Zertifikat ohne Note erstellt. Einzelne erbrachte Teilleistungen können in die sonstige Note des Fachs einfließen.
- Die Fachinterne Überprüfung (FiP) ist nicht verpflichtend. Wollen Schülerinnen oder Schüler eine FiP ablegen, so wird hierfür Gelegenheit gegeben (die Schülerinnen und Schüler wurden bereits über das Vorgehen informiert). Bereits erbrachte fachinterne Überprüfungen fließen in die Jahresleistung mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

S. Albrecht und J. Metzger